

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 30.12.2019

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/334/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement Samtgemeinde		09.01.2020
Samtgemeindeausschuss		21.01.2020
Samtgemeinderat		30.01.2020

**TOP: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich
Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2021 - 2023**

Anlagen: I. Veränderungsnachweis; aktualisiertes Investitionsprogramm, aktualisierte Haushaltsgesamtliste

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 mit Stand 29.10.2019 und einem Fehlbedarf von 1.433.400 € ist zwischenzeitlich in den Fachausschüssen beraten worden.

Die sich aus den bisherigen Beratungen der Fachausschüsse ergebenden Veränderungen sowie sonstige Anpassungen des Haushaltsentwurfs wurden in dem beigefügten **I. Veränderungsnachweis** zusammengestellt.

Der gemäß § 110 IV NKomVG geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist für 2020 auch durch die Veränderungen noch nicht erreicht worden; der Fehlbedarf beträgt jetzt **1.264.800 €**. Wesentlich hat zur Reduzierung die nunmehr vorgesehene **Anhebung der Samtgemeindeumlage** ab 2020 von 47 v.H. auf nunmehr **47,5 v.H.** beigetragen, sie führt in 2020 zu 145.500 € Mehrerträgen. Da die Finanzplanung für die Jahre 2021 und 2022 Überschüsse im Ergebnishaushalt von zusammen rd. 1,8 Mio. € vorsieht, gilt der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 110 V NKomVG als erreicht.

Die Anhebung der Samtgemeindeumlage ist durch die zeitgleiche Senkung der Kreisumlage von bisher 47 v.H. auf nunmehr 46,5 v.H. für die Mitgliedsgemeinden tragbar geworden. Die Haushalte aller Mitgliedsgemeinden sind weiterhin ausgeglichen.

Der Umfang der vorgesehenen Investitionen 2020 von insgesamt rd. 7,3 Mio. € erfordert 2020 Kreditaufnahmen von 7,3 Mio. €. Dies setzt sich in den Folgejahren fort; hier werden voraussichtlich weitere Kreditaufnahmen erforderlich. Aus derzeitiger Sicht steigt die Verschuldung der Samtgemeinde zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2023 bei Umsetzung aller bis dahin geplanten investiven Maßnahmen auf dann voraussichtlich rd. 48,6 Mio. € an, diesen Schul-

den steht ein entsprechendes Aktivvermögen gegenüber.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die derzeitige Investitionsplanung für die Folgejahre voraussichtlich noch nicht alle notwendigen Auszahlungen berücksichtigt. Zu erwähnen sind hier z.B. die Frage der endgültigen Kosten von Neubauten im Bereich des Brandschutzes, die Zukunft des AquaFit, des Bauhofes sowie sonstige Immobilien.

Weitere Erläuterungen zum Entwurf ergeben sich insbesondere aus dem Vorbericht sowie den ergänzenden Hinweisen und Übersichten im vorliegenden Plan oder werden ggfls. in der Sitzung vorgetragen.

Dem Samtgemeinderat obliegt gem. § 58 I Ziff. 9 NKomVG die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie das Investitionsprogramm. Das **Investitionsprogramm** ergibt sich aus der Übersicht auf den Seiten 262 ff. des Haushaltsentwurfs, es wurde entsprechend der bisherigen Beschlussempfehlungen fortgeschrieben und ist ebenfalls als **Anlage** beigefügt. Die Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023, ist vom Samtgemeinderat gem. § 118 V NKomVG zur Kenntnis zu nehmen.

Der fortgeschriebene und inhaltlich bereits im Samtgemeindeausschuss beratene Stellenplan ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die endgültige Haushaltssatzung ergibt sich aus dem Haushaltsplanentwurf unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises sowie weiterer etwaiger Veränderungen im Lauf der finalen Beratungen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt die Haushaltssatzung 2020 einschließlich des Investitionsprogrammes für die Jahre 2021 bis 2023. Die Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
2				Samtgemeinde- bürgermeister.	
		AV			